

Kinderrechte ins Grundgesetz?

I. Kinderrechte ins Grundgesetz!

1) Wozu Grundgesetz?

Das Grundgesetz ist jenseits der Verfassungsregeln für die politische und staatliche Ordnung dadurch ausgezeichnet und für alle Menschen in seinem Geltungsbereich von grundlegender Wichtigkeit, dass es Menschenrechte zu- „Grunde“-legt und aller staatlichen Gewalt vorgibt, allen voran die Würde des Menschen in Artikel 1. Ich will ihn vollständig zitieren:

Art. 1 GG:

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

2. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

3. Die nachfolgenden Grundrechte binden ab Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Darum geht es: Auch Kinderrechte sollen als unmittelbar geltendes Recht verbindlich werden. Daran hapert es aber bisher.

Wo sind denn die Kinderrechte?

2) Fragen Sie Juristen, werden diese Ihnen nachweisen, dass Kinderrechte längst nicht nur geltendes Recht sind, sondern auch Grundrechtsrang haben. So sind alle kindschaftsrechtlichen Streitigkeiten im Familienrecht von den Gerichten nach Maßgabe des Kindeswohls zu entscheiden (§ 1697a BGB). Das gesamte Jugendhilferecht untersteht dem Grundrecht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern und dem

Wächteramt des Staates, der, wenn es das Kindeswohl erfordert, auch in das Elternrecht eingreifen oder es sogar entziehen kann (§§ 1 SGB VIII, 1666, 1666a BGB).

3) Das Bundesverfassungsgericht brauchte zwar lange, etwa 20 Jahre, um anzuerkennen, dass die Würde des Menschen auch einem Kind zusteht, hat dann aber in einer sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung einen klaren Vorrang der Rechte des Kindes auf Schutz und Entwicklung gegenüber den Elternrechten herausgearbeitet und nicht zuletzt dieses aktuell immer wieder auf eine Bindung der Gerichtsverfahren an die Belange des Kindeswohls erstreckt. Ich erinnere nur an die vom Bundesverfassungsgericht lange geforderte und schließlich 1998 gesetzlich geschaffene Institution des Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“).

Zwischenergebnis: Kinderrechte haben schon jetzt Verfassungsrang und sind als Grundrecht bindend.

4) Die Bedeutung der Ausdrücklichkeit

Nach geltendem Recht sind spezifische Kinder-Grundrechte den Artikeln 2 Abs. 1 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit), Absatz 2, Satz 1 (Leben und körperliche Unversehrtheit), Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere Gleichbehandlung vor dem Gericht), Artikel 6 (Familie) und Artikel 103 (Grundrechte vor Gericht) zugeordnet. Und nirgendwo steht ausdrücklich das Wort „Kinderrecht“, noch nicht einmal das Wort „Kind“ ist außerhalb Artikel 6 Abs. 2 genannt. Man muss sich die Rechtsquellen also zusammensuchen und kommt an intensivem Studium von langen und trockenen gerichtlichen Entscheidungen insbesondere des Bundesverfassungsgerichts nicht vorbei. Wer tut das schon in der Praxis? Wozu haben wir Juristen?

Aber wo sind sie denn, wenn die Kinder sie brauchen?

II. Kindschaftsrechtsreform 1998

Die (zu Recht!) viel gerühmte Kindschaftsrechtsreform mit grundlegenden Rechtsänderungen seit dem 01.07.1998 hat ein riesiges Pendel im gesellschaftlichen Raum in Bewegung gesetzt mit bis heute anhaltenden Neuentwicklungen in Rechtspraxis und Rechtsprechung, aber auch weiterer Gesetzgebung. Das Pendel hat noch gar nicht ausgeschwungen.

Konkret:

1) Endlich, 49 Jahre nach dem Auftrag des Grundgesetzes auf Gleichberechtigung der „unehelichen Kinder“ (Artikel 6 Abs. 5), stehen die Kinder in einer aktiven Rechtsposition unabhängig von jeweiligen familiären Begebenheiten und Rechtsformen. Ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht, ob sie überhaupt beide Eltern haben oder kennen, ihr Recht auf Pflege und Erziehung gilt weitgehend gleichermaßen. Jetzt geraten die Eltern auch unterhalb der grundrechtlichen Schwelle in eine Pflichtenstellung ihren Kindern gegenüber. Auch wenn ihre Eltern nicht verheiratet sind oder waren, mit einer Jugendamtsurkunde aber die gemeinsame Elternverantwortung eingingen (§ 1626a Abs. 1 Ziff. 1 BGB), sind sie ihren Kindern gegenüber zur gleichverantwortlichen Fürsorge verpflichtet, und zwar nicht (nur) einzeln, sondern gemeinsam, also in Übereinstimmung, zumindest Abstimmung miteinander. Auch wenn sie nicht (mehr) miteinander verheiratet sind, sind sie immer noch ein Eltern-„Paar“ auf Lebenszeit, zumindest bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder. Darin liegt ein großer gesetzgeberischer Mut, geradezu Kühnheit. Manche halten es aber auch für eine staatliche Anmaßung, Privates, Familienleben, gar Bindungen zu fordern und zu gestalten; mit anderen Worten: gerade das zusammenzuhalten, was kein Zusammen mehr will.

Am deutlichsten formuliert es die aktive Rechtsstellung des Kindes in einer ähnlich kühnen Umkehr der Ansprüche auf Umgangsrecht. Nach § 1684 Abs. 1 S. 1 BGB hat jedes Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, und beide Elternteile sind demgegenüber dem Kind verpflichtet, Umgang mit ihm zu pflegen. In § 1626 BGB steht dann auch noch, dass zur „korrekten“

Ausübung des Sorgerechts bei Beachtung und Vollzug des Kindeswohls ein praktizierter Umgang mit dem anderen, getrennt lebenden Elternteil gehört.

2) Gefahr für Kinderrechte

Der besagte Pendelschwung führt mittlerweile in Teilen der Rechtsprechung zu absolut unerträglichen Auswirkungen, soweit von gescheiterten Elternbeziehungen Aktivitäten, Leistungen und Duldungen erwartet werden, die sich direkt gegen das einzelne Kindeswohl auswirken, es belasten oder gar zerstören. Müttern, die von ihren Partner-Vätern gedemütigt, gestalkt, körperlich misshandelt und sogar vergewaltigt wurden, wird die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge zugemutet, wird gefordert, dass sie in allen wichtigen Erziehungsentscheidungen und weiteren Bestimmungen bis hin zum Umzug mit diesen Tätern „Einvernehmen“ anstreben, also nicht nur mit ihnen Kontakt halten, sondern sich auch positiv gestimmt und „gutwillig“ auseinandersetzen. Gleichmaßen wird von diesen Müttern verlangt, den Umgang mit dem Vater zu fördern, für das Gelingen werden sie in die Erfolgshaftung genommen, womit klar ist: Dieses „Fördern“ ist ein gelindes, ziemlich euphemisches Wort für Zwang.

Zwar sind den staatlichen Organen der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen („Zwangsvollstreckung“) die Hände gebunden, es ist verboten, gegen Kinder Zwang auszuüben zum Zwecke des Umgangs (§ 33 Abs. 2 S. 2 FGG). Manche Gerichte gehen aber den Weg über Sorgerechtsbeschränkungen, sogar Sorgerechtsübertragungen auf sogenannte Umgangspfleger oder gar direkt auf den abgelehnten Vater, und erreichen allein mit Androhungen solcher Maßnahmen, dass die Mütter dann diesen Zwang auf ihre eigenen Kinder ausüben, aus Angst, sie zu verlieren. Vor Kurzem habe ich eine Oberlandesgerichtsentscheidung erlebt, die, weil das Kind sich schließlich auch mit mütterlichem Bitten, mit Appellen, Drohungen und sogar schließlich körperlichem Einsatz nicht dazu bereit finden konnte, mit Freude und Liebe seinen Vater zu besuchen, der Mutter das gesamte Sorgerecht entzog und es auf den Vater übertrug, der dann im Wege

des sorgerechlichen Herausgabeanspruchs das Kind mit Gewalt aus der Schule zu sich nahm.

Ja, wo sind wir denn? Wo war noch einmal das Kindeswohl, das Kinderrecht in der Verfassung, verbindlich für alle staatliche Gewalt und Rechtsprechung?

3) Kinderrechte ins Grundgesetz!

Für mich ist es ein einfacher Grundsatz von angewandter Richterpsychologie, ein ausdrückliches Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt und Schutz seiner Beziehungen sowie den Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung zu verlangen. Die Richter sind auf das Grundgesetz vereidigt, in diesem Grundgesetz brauche ich einen ausdrücklichen Paragraphen bzw. Artikel, den ich solchen Richtern zeigen kann. In dem besagten Fall beklagte sich der verhandlungsführende Richter darüber, dass zur Auslegung des *wolkigen* Begriffs „Kindeswohl“ im Gesetz, im Familienrecht des BGB nur steht, dass zum Kindeswohl auch der Umgang mit dem anderen Elternteil gehört, „in der Regel“ (§ 1626 Abs. 3 BGB). Diesen Paragraphen exekutierte er dann an Mutter und Kind.

Mit der löblichen Kindschaftsrechtsreform verschob sich für getrennte und alleinerziehende Mütter die Rechtsmacht und Anspruchstellung ganz massiv auf die Väter, mit besonders gravierenden Folgen in den Fällen von streitigen Beziehungsaueinandersetzungen. Die Kinderrechte auf zwei sorgende Eltern und Umgang mit beiden sind oft zur Zwangsklammer geworden, unerträgliche Beziehungsaueinandersetzungen weiterhin zu fordern, ja zu erzwingen, damit Misshandlung, sogar Gewalt zu fördern, Opfer Tätern auszusetzen, also Mütter schlagenden und misshandelnden Vätern, Kinder schlagenden und sogar missbrauchenden Vätern. Rosenkriege werden zu lustvollen Veranstaltungen für anspruchsbewusste Väter auf dem Rücken der gemeinsamen Kinder. Zerstört wird dann schließlich alles, nach der Menschenwürde der Mutter das Wohl des Kindes, die Sicherheit seiner Primärbeziehung zur Mutter und die von Zwang belastete und schließlich

unmöglich werdende Beziehung zu dem Vater. Das ist Anspruch und Machtausübung als Selbstzweck, mit Kindeswohl hat das nichts mehr zu tun.

Die Kinderrechte werden mit Füßen getreten.

III. Von der Duade zur Triade

Das Familienrecht ist ursprünglich als Scheidungsrecht konzipiert und hat zwei gegenüberstehende Rechtspositionen, die des Mannes und der Frau. Die daraus erwachsenen Rechtspositionen sind jeweils im Gesetz verankert.

Eine im Grundgesetz stehende Artikelvorschrift für die gleichrangigen, in Konfliktfällen vorrangigen Rechte der Schwächsten, der Kinder, ist unbedingt erforderlich zur Klarstellung und praktischen Rechtsanwendung, wo zwischen zwei streitenden Eltern das Kindeswohl grundsätzlich und regelmäßig, für die Praktiker geradezu sehenden Auges, mit Füßen getreten wird. Fordern wir, den hochrangigen Elternrechten ein höchstrangiges Kinderrecht im Grundgesetz ausdrücklich und für jeden Rechtsanwender unübersehbar entgegenzustellen!

Ein ausdrückliches Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung, Schutz seiner Beziehungen und seinen Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung!

IV. Sonderauftrag für Jugendhilfe und Kinderschutz

Das weitere aktuelle Beispiel einer Kindeswohlkatastrophe, die immer als ein „Versagen“ des staatlichen Wächteramtes, konkret des Systems der Jugendhilfe gebranntmarkt wird, hat meine Heimatstadt Hamburg mit dem Fall der „Morsal O.“ für die Diskussion beigesteuert.

Es geht um das Mädchen aus einer von Afghanistan stammenden, eingebürgerten Familie, von deren Angehörigen es wegen unzählige Male gedemütigt und gewalttätig misshandelt worden war, bis ihr Bruder den von ihm sogar schon früher angekündigten „Ehrenmord“ beging. Öffentlichkeit,

Fachbehörden und Politik zählen mit zunehmendem Entsetzen die Kontakte mit und in der Jugendhilfe nach und fragen, wie der staatliche Kinder- und Jugendnotdienst das Kind an seinem letzten Lebenstag in seine ihm gegenüber als gewalttätig bekannte Familie zurückgeben konnte, auch wenn es dahin zurück wollte.

Ein ausdrücklicher aus dem Grundgesetz ableitbarer Anspruch auf Schutz der körperlichen Integrität explizit für Kinder wäre ein spezifischer Auftrag an die staatlich organisierte Jugendhilfe einschließlich der Gerichte, jegliche Information über Gewalt gegen ein Kind mit erster Priorität zu überprüfen und effektive Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese müssen keineswegs gleich die Herausnahme und Fremdunterbringung bedeuten, könnten und sollten aber in einem Fall wie Morsal O. die Bereitstellung einer vertraulichen Ansprechmöglichkeit für das Kind, die oder den Jugendlichen vorsehen, als Jugendhilfe vom Jugendamt oder als Ergänzungspflegschaft vom Gericht, mit welcher auch zu beraten wäre, ob und ggf. was einer Interventionsstelle wie Jugendamt, Polizei oder Gericht angezeigt wird.

Und der Gesetzgeber könnte aufgerufen sein, den Gewaltschutz, den er nach dem gleichnamigen Gesetz Erwachsenen zugesteht, endlich auch ausdrücklich Kindern zu geben und Pflichten für Hilfe und Intervention für Ämter und Gerichte zu konstituieren. Denn Kinder sind sicherlich nicht weniger schützenswert als ihre Mütter!

Rudolf von Bracken

Rechtsanwalt

Büro für Kinderrechte und Opferschutz

3. Juni 2008